

Erwartungen der Diakonie an ein Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

**Diakonie für
Menschen mit
Behinderungen**

**Inklusion
und Teilhabe
ermöglichen**

Erwartungen der Diakonie

- 1. Selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen**
- 2. Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen neu strukturieren**
- 3. Teilhabeleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren**
- 4. Begriff der Behinderung neu fassen**
- 5. Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen individuell ausgestalten**
- 6. Qualifizierte unabhängige Beratung ermöglichen**
- 7. Kriterien zur Feststellung von Behinderung und Bedarf vereinheitlichen**
- 8. Personenzentrierung und Sozialraumorientierung stärken**
- 9. Offenen Leistungskatalog sicherstellen**
- 10. Angemessene Finanzierung sichern**
- 11. Schiedsstellenfähigkeit erweitern**
- 12. Ausführung des Bundesleistungsgesetzes wohnortnah gestalten**
- 13. Zusammenhang mit anderen Sozialgesetzbüchern herstellen**

Vorwort

Die Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist eine der wichtigsten Aufgaben des Deutschen Bundestages in dieser Legislaturperiode.

Das geplante Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bietet die Chance, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, ihre Teilhabe und Selbstbestimmung zu stärken und leistungsrechtlich zu verwirklichen. Dabei geht es aus Sicht der Diakonie Deutschland darum, endlich mit Nachdruck die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland zu implementieren und im innerdeutschen Recht zu verankern.

Es darf nicht länger so sein, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Behinderung ein Leben lang auf Sozialhilfe angewiesen sind. Vielmehr muss es ihnen möglich sein, vollumfänglich am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Deshalb müssen sie die Teilhabeleistungen als Nachteilsausgleich erhalten.

Mit der für das Jahresthema 2014 handlungsleitenden Frage von Jesus Christus an den blinden Bartimäus „Was willst Du, dass ich Dir tun soll?“ (Markus 10,51) werden wir zu einem Perspektivwechsel aufgefordert. Es geht darum, die Würde und das Recht auf Selbstverwirklichung und Selbstbestimmung eines jeden Menschen zu respektieren.

Die Diakonie Deutschland trägt diese handlungsleitende Frage für einen notwendigen Perspektivwechsel in die politische Diskussion über ein reformiertes Leistungsrecht zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.

Die Erwartungen der Diakonie Deutschland und Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sind in den folgenden 13 Kurzthesen zusammengefasst.



Maria Loheide
Vorstand Sozialpolitik

Erwartungen der Diakonie

Die uneingeschränkte, gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und der Ausbau einer inklusiven Infrastruktur sind eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und Herausforderung aller Politikfelder.

Die Bundesregierung hat anlässlich des Fiskalpakts zwischen Bund und Ländern im Juni 2012 für die nächste Legislaturperiode ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen angekündigt, mit dem die rechtlichen Vorschriften der Eingliederungshilfe in der bisherigen Form abgelöst werden sollen. Entgegen der bisherigen Debatte zur Eingliederungsstrukturreform im SGB XII und der Forderung nach einem Bundesteilhabegeld aus 2004 hat sich damit der Reformrahmen verändert. Es sind fachlich konzeptionelle Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz zu formulieren, die die Rechte der Menschen mit Behinderungen stärken und ihre Selbstbestimmung und Teilhabe in den Mittelpunkt stellen.

Weiterführende Informationen

In einer umfangreicheren Veröffentlichung (Diakonie-Text 01.2014) sind die Positionen der Diakonie Deutschland ausführlich hier nachzulesen:

www.diakonie.de/media/Texte-01-2014_Bundesleistungsgesetz.pdf

1. Selbstbestimmte Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ermöglichen

Die Leitidee der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) zu Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist umzusetzen. Ein selbstbestimmtes Leben und gleichwertige Lebensverhältnisse für Menschen mit Behinderungen müssen durch ein einheitliches Leistungsrecht gewährleistet werden.

2. Leistungsrecht für Menschen mit Behinderungen neu strukturieren

Menschen mit Behinderungen dürfen nicht länger aufgrund ihrer Behinderung lebenslang von Leistungen der Sozialhilfe abhängig sein. Deshalb müssen die Leistungen zur gesellschaftlichen Teilhabe, in Anlehnung an die UN-BRK, in einem Leistungsrecht neu strukturiert werden. Die Eingliederungshilfe muss aus der Sozialhilfe des SGB XII und damit aus dem Fürsorge- und Bedürftigkeitsprinzip herausgelöst werden.

3. Teilhabeleistungen unabhängig von Einkommen und Vermögen gewähren

Die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfordert Leistungen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Zukünftige Teilhabeleistungen im Sinne eines Nachteilsausgleichs sind unabhängig von Einkommen und Vermögen zu gewähren. Dies bedeutet, dass weder der Leistungsberechtigte noch seine Ehepartnerin/sein Ehepartner und/oder Angehörige mit Einkommen und Vermögen zu den Teilhabeleistungen herangezogen werden.

4. Begriff der Behinderung neu fassen

Behinderung entsteht aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Nach diesem erweiterten sozialen Behindertenbegriff der UN-BRK hat sich das künftige Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderungen auszurichten.

5. Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen individuell ausgestalten

Teilhabe ist ein Menschenrecht. Unabhängig von Art, Umfang und Schwere der individuellen Behinderung und ohne gesetzliche Altersgrenze muss der jeweilige individuelle und gegebenenfalls lebenslange Teilhabebedarf von Menschen mit Behinderungen gedeckt und durch einen Rechtsanspruch gewährleistet werden.

6. Qualifizierte unabhängige Beratung ermöglichen

Menschen mit Behinderungen brauchen kostenlose, unabhängige und qualifizierte Beratung, die ihren Interessen verpflichtet ist und sie in der Umsetzung ihrer Rechtsansprüche unterstützt. Sie kann vor, während und nach der Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen in Anspruch genommen werden. Eine Anrechnung der Beratungsleistungen zu Lasten anderweitiger Teilhabeleistungen ist auszuschließen. Menschen mit Behinderungen müssen sich den Anbieter der Beratungsleistung aussuchen können. Die Beratung muss gut erreichbar sein und unterschiedliche Beratungsformen wie zum Beispiel die aufsuchende Beratung vorsehen.

7. Kriterien zur Feststellung von Behinderung und Bedarf vereinheitlichen

Die Feststellung der Behinderung und des Teilhabebedarfs eines Menschen muss auf der Grundlage der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) erfolgen. Eine ICF-basierte Sichtweise definiert Behinderung nicht als reine Funktionseinschränkung, sondern berücksichtigt die Wechselwirkungen von funktionellen Beeinträchtigungen und Kontextfaktoren. Für die Bedarfsfeststellung sind bundesweit geltende fachliche Kriterien und einheitliche Verfahrensregeln festzulegen. Eine Aufgabentrennung der Beratung beziehungsweise Bedarfsermittlung von der Kosten- beziehungsweise Systemsteuerung ist vorzusehen.

8. Personenzentrierung und Sozialraumorientierung stärken

Der Mensch muss im Feststellungsverfahren im Mittelpunkt stehen. Sein individueller Sozial- und Lebensraum ist zu berücksichtigen. Sein Wunsch- und Wahlrecht, sein Selbstbestimmungsrecht und die persönliche Lebensplanung sind Grundlage eines partizipativen Verfahrens. Unabhängig von der jeweils individuellen Behinderung ist ein barrierefreies und inklusives Gemeinwesen zu fördern und anzustreben. Dafür sind strukturelle Voraussetzungen im Sozialraum zu schaffen und eine Verankerung von sozialraumbezogenen und infrastrukturellen Aspekten und Maßnahmen in einem Bundesleistungsgesetz zu berücksichtigen.

9. Offenen Leistungskatalog sicherstellen

Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen sind individuell, bedarfsdeckend sowie gleichrangig neben anderen Sozialleistungen zu erbringen. Dies setzt einen offenen und flexiblen Leistungskatalog mit Leistungen zur personenbezogenen Teilhabe, Beratungs- und Koordinationsleistungen voraus. Sämtliche Leistungen sind je nach Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts als Geld- oder Sachleistung zu erbringen.

10. Angemessene Finanzierung sichern

Die Bedarfsbemessung, die Vergütung von Leistungen und die Planung von Angebotsstrukturen dürfen nicht voneinander entkoppelt werden. Es ist sicherzustellen, dass die ermittelten Bedarfe in angemessener Höhe finanziert und nicht nach Kassenlage der Leistungsträger bemessen werden. Unabhängig vom Wohnort des Menschen mit Behinderung sind neben direkten Leistungen auch indirekte Leistungen nebst der hierfür anfallenden angemessenen Personal- und Sachkosten sowie investive Kosten verbindlich zu refinanzieren. Unabhängig davon, ob Menschen mit Behinderungen allein oder in gemeinschaftlichen Wohnformen leben, müssen neben den Fachleistungen die Kosten der Unterkunft vollumfänglich anerkannt werden.

11. Schiedsstellenfähigkeit erweitern

Die derzeitige Regelung zur Schiedsstellenfähigkeit ist unzureichend. Die Schiedsstellenfähigkeit sämtlicher Leistungs-, Prüfungs- und Vergütungsvereinbarungen ist zwingend zu regeln.

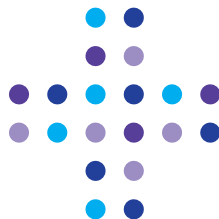
12. Ausführung des Bundesleistungsgesetzes wohnortnah gestalten

Die Ausführung des Bundesleistungsgesetzes muss durch Leistungsträger erfolgen, die flächendeckend eine wohnortnahe und sozialraumorientierte Leistungserbringung gewähren können. Hierzu gehört neben einer niedrigschwelligen guten räumlichen Erreichbarkeit für Menschen mit Behinderungen auch die ausreichende Ausstattung der Behörde mit entsprechend qualifiziertem Personal. Darüber hinaus muss eine entsprechende Anbieterstruktur gewährleistet sein.

13. Zusammenhang mit anderen Sozialgesetzbüchern herstellen

Das Bundesleistungsgesetz darf nicht isoliert betrachtet werden. Vielmehr sind der Zusammenhang und die Abgrenzung zu den weiteren Leistungsgesetzen herzustellen, die für Menschen mit Behinderungen elementar sind. Dies betrifft vor allem die Leistungsgesetze SGB XI, SGB VIII, SGB V und SGB III.

Gelingende Inklusion als gesamtgesellschaftliche Aufgabe bedarf zusätzlicher Ressourcen. Eine stärkere Beteiligung des Bundes sollte sich nicht allein auf seine Entscheidungskompetenzen in der Steuer- und Finanzpolitik beschränken, sondern auch eine stärkere Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung zur Folge haben. Die Länder und Kommunen sind angesichts eines Bundesleistungsgesetzes gefordert, Inklusion als Querschnittsaufgabe in einer vernetzten Sozialplanung zu verankern.



„Was willst Du,
dass ich Dir tun soll?“
(Mk 10,51)
**Inklusion
verwirklichen!**

Kontakt und Information

Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Martina Menzel
Soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
Telefon +49 30 652 11-1657
Telefax +49 30 652 11-3657
martina.menzel@diakonie.de

www.diakonie.de